

Einlageblatt zu den Merkblättern 'Bäche pflegen und aufwerten' und 'Gewässerpflege in der Praxis'

Rechtsgrundlagen Bund

Verschiedene Bundesgesetze und Bundesverordnungen thematisieren direkt oder indirekt den Gewässerschutz sowie Gewässerunterhalt. Die darin angesprochenen Zielsetzungen umfassen neben dem Hochwasserschutz vor allem auch die Erhaltung der ökologischen Gewässerfunktionen. Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den Gewässerunterhalt und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Dabei sind in jedem Fall auch die ökologischen Anforderungen zu berücksichtigen (Art. 23 WBV). Demnach müssen gemäss Wasserbaugesetz die Gewässer und Ufer so gestaltet werden, dass eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann, die einer vielfältigen Tier und Pflanzenwelt als Lebensraum dient.

Die Erhaltung der ökologischen Gewässerfunktionen wird einerseits durch planerische Vorgaben wie z.B. der Festlegung des Raumbedarfs der Fließgewässer (Art. 21 WBV), qualitative und quantitative Qualitätskriterien z.B. betreffend Morphologie, Funktion der oberirdischen Gewässer als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen bzw. die Wasserqualität (Anhang 1 GSchV) berücksichtigt.

Andererseits sollen Nutzungseinschränkungen wie z.B. das Düng- und Pflanzenschutzmittelverbot in und entlang von Gewässern (Anhang 2.5/2.6 ChemRRV) bzw. Vorgaben zum Umgang mit der Ufervegetation (NHG) der Gewässerökologie dienen. Zusätzlich tragen Bestimmungen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen (Gewässerbänke, Uferpartien, Wasservegetation) zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der ökologischen Gewässerfunktionen bei (NHG, BFG).

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24.01.1991; SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28.10.1998; SR 814.201
- Bundesgesetz über den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 21.06.1991; SR 721.100
- Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV) vom 02.11.1994; SR 721.100.1
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung, ChemRRV) vom 18. 5. 2005; SR 814.81
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG) vom 1.7.1966; SR 451
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 7.12.1998; SR 910.13
- Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV) vom 4.4.2001; SR 910.14
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. 6. 1991; SR 923.0

Gesetzgebung im Kanton Zug

Die kantonale Gesetzgebung dient dem Wasserbau, der Wassernutzung und dem Gewässerschutz. Das Gesetz findet Anwendung auf allen ober- und unterirdischen, stehenden und fließenden, öffentlichen und privaten Gewässern:

- Gesetz über die Gewässer vom 25.11.1999 (GewG; BGS 731.1)
- Verordnung zum Gesetz über die Gewässer vom 17. April 2000 (V GewG; BGS 731.11)
- Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif; BGS 731.2)

Zuständigkeiten

Zuständig für die Gewässeraufsicht sind:

- Kanton an allen öffentlichen Gewässern sowie an privaten ausserhalb der Bauzonen
- Gemeinden an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen

Zuständig für wasserbauliche Massnahmen sind:

- Grundeigentümer für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt an öffentlichen und privaten Gewässern
- anstossende Grundeigentümer für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt von Ufermauern und dergleichen an öffentlichen und privaten Gewässern



- Berechtigte im Bereich von Wassernutzungsanlagen für alle im Zusammenhang mit der Anlage stehenden Massnahmen
- Die Bauherrschaft privater, gemeindlicher oder kantonaler Vorhaben für die Verlegung oder die Renaturierung privater Gewässer
- Der Kanton für die übrigen Massnahmen an öffentlichen Gewässern sowie an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen (baulicher Unterhalt, Ausbau, Renaturierung)
- Die Gemeinden für die übrigen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen (analog Kanton)

Zuständig für Gewässerfeststellungen sind:

das Amt für Umweltschutz zusammen mit dem Amt für Fischerei und Jagd

Zuständig für die Bewilligung von Gewässernutzungen sind:

- das Amt für Raumplanung für Bauten und Anlagen
- das Tiefbauamt für die Einleitung von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer
- das Amt für Umweltschutz für bewilligungspflichtige Wasserentnahmen, Versickerungen, Abwassereinleitungen in die Kanalisation und in Vorfluter
- die Baudirektion für konzessionspflichtige Wasserentnahmen

Bewilligung/Kontrollen

Erhebliche wasserbauliche Massnahmen unterliegen der Baubewilligungspflicht.

Zuständig für die Baubewilligung

- Tiefbauamt für öffentliche Gewässer und private Gewässer ausserhalb der Bauzonen
- Gemeinde für private Gewässer innerhalb der Bauzonen

Kontaktadressen für Beratung

<p><i>Amt für Umweltschutz</i> Aabachstr. 5 6300 Zug Tel: 041 728 53 70</p>	<p><i>Tiefbauamt, Abt. Wasserbau und baulicher Gewässerschutz</i> Aabachstr. 5 6300 Zug Tel: 041 728 53 30</p>
<p><i>Amt für Raumplanung</i> Aabachstr. 5 6300 Zug Tel: 041 728 54 80</p>	<p><i>Amt für Fischerei und Jagd</i> Aegeristr. 56 6300 Zug Tel: 041 728 35 22</p>

